AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen sowie aufgrund von erforderlichen Fruchtfolgeumstellungen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr müssen zumindest 1,50 ha Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag bewirtschaftet werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Die Förderverpflichtungen beziehen sich auf alle Ackerflächen.

4 DEFINITIONEN

4.1 BEGRÜNUNGSKULTUR

Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen. Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten im Rahmen der Maßnahme als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Stillgelegte Flächen („Grünbrachen“) zählen als begrünte Fläche.

Hauptfrüchte können ein- oder mehrjährig (z. B. Ackerfutterkulturen) sein und erfordern die Beantragung der entsprechenden Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag.

Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inklusive Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Begrünung ermöglichen. Das geht von Bodenvorbereitung, Saatzeitpunkt, Saatmenge, Ausbringungstechnik, Ablagetiefe bis hin zur Wahl des Begrünungssaatgutes.

4.2 UNZULÄSSIGE BEGRÜNUNGSKULTUR

Ausfall sowie Druschausfall aus vorhergehenden Kulturen sind unzulässige Begrünungskulturen und gelten daher nicht als Zwischenfrüchte.

Ebenso gelten Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) nicht als Zwischenfrüchte.

Selbstbegrünende Flächen zählen weder als Zwischen- noch als Hauptfrucht und sind daher bis zur Anlage einer Zwischen- oder Hauptfrucht der begrünungsfreien Periode zuzurechnen.

Die Nutzung „Sonstige Ackerflächen“ sowie Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme) gelten für die Dauer der Inanspruchnahme als unbegrünt.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 GANZJÄHRIGE BEGRÜNUNG

Es muss eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres mit Haupt- oder Zwischenfrüchten vorhanden sein. Die flächendeckende Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl geeigneter Begrünungskulturen)

sicherzustellen. Die Fläche gilt im Rahmen der Maßnahme als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen

- Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht 30 Tage
- Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht 30 Tage
- Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht 50 Tage

beträgt. Werden die maximalen Zeiträume eingehalten, führt dies nicht zur Unterbrechung des Begrünungszeitraums und die Flächen werden als begrünt gezählt.

Der Tag der Anlage der Hauptfrucht bzw. der Zwischenfrucht zählt bereits als Begrünungstag. Der Tag der Ernte der Hauptfrucht sowie der Tag des Umbruchs der Ackerfutterfläche oder der Zwischenfrucht zählen nicht als Begrünungstag, sondern als unbegrünt.

So zählt z. B. bei der Kultur Hanf die Samenernte im Herbst als Ernte der Hauptkultur. Am Tag der Samenernte beginnt der unbegrünte Zeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob anschließend noch eine „Tau- oder Feldröste“ des Hanfstrohs beabsichtigt ist und dieses in weiterer Folge auch geerntet werden soll.

Bei einer abgesetzten Ernte zählt die Aberntung der letzten Teilfläche des Schlages für die Berechnung des unbegrünten Zeitraums.

Für die Berechnung der mindestens 85 % Begrünung zählen sämtliche Ackerflächen zur Ausgangsfläche, somit einschließlich „Grünbrache“, „Sonstige Ackerflächen“, Ackerflächen im geschützten Anbau sowie Ackerflächen in den Maßnahmen „Naturschutz“ (NAT), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (EBW) und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20). Schreibt bei Naturschutzflächen die Projektbestätigung eine Bodenbearbeitung ohne Neueinsaat vor, weil sich die Fläche selbst begrünen soll, liegt nur dann eine für die Maßnahme gültige Hauptfrucht vor, wenn nach der Bodenbearbeitung innerhalb von 50 Tagen eine vollständige Wiederbegrünung stattfindet. Dauert die Selbstbegrünung länger, gilt der Zeitraum ab der Bodenbearbeitung bis zur vollständigen Selbstbegrünung als unbegrünter Zeitraum.

Sofern am Betrieb nach dem 15. Oktober (unbegrünte oder unbebaute) Flächenhinzunahmen erfolgen und dadurch die Auflage hinsichtlich der flächendeckenden Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des Jahres nicht mehr erfüllt werden kann, werden diese Flächen nicht in die 15 %-Grenze einberechnet. Sobald sie jedoch im darauffolgenden Jahr mit einer entsprechenden Kultur bebaut werden, sind für diese Flächen die Förderverpflichtungen für die ganzjährige Begrünung einzuhalten.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wird überprüft, ob die Maximaldauer der erlaubten Zeiträume eingehalten wurde. Wurden die Maximalzeiträume auf einzelnen Flächen überschritten, zählen diese in dem betroffenen Zeitraum als unbegrünt. Sind zu einem Zeitpunkt im Jahr mehr als 15 % der Ackerfläche unbegrünt, so liegt ein Verstoß vor.

Beispiel:

Nach der Hauptfrucht wird nach 40 Tagen eine Zwischenfrucht mit 3 Mischungspartnern angebaut, diese wird nach 50 Tagen wieder umgebrochen und innerhalb von 30 Tagen eine Hauptfrucht angebaut. Bei dieser Abfolge gilt der Zeitraum der Hauptfrucht, der Zeitraum der Zwischenfrucht und der Zeitraum zwischen Zwischenfrucht und zweiter Hauptfrucht als begrünt. Der Zeitraum zwischen erster Hauptfrucht und Zwischenfrucht entspricht jedoch nicht den Vorgaben und die Fläche zählt daher in den 40 Tagen zur unbegrünten Fläche und darf das Maximum von 15 % der Gesamtfläche nicht überschreiten.

Eine mehrjährige Hauptfrucht (dazu können auch Ackerfutterflächen wie z. B. „Wechselwiese“ zählen) wird bis zum Umbruch als Hauptfrucht anerkannt, egal wie nahe die letzte Nutzung am Umbruch liegt.

Hauptfrüchte, die z. B. wegen Verunkrautung vor der geplanten Ernte umgebrochen werden müssen, gelten bis zum Umbruch als begrünt. Für sämtliche Anbau- und Umbruchsmaßnahmen ist die Aufzeichnungsverpflichtung zu beachten.

Hinweis:
Beim Ersteinstieg in die Maßnahme ist Folgendes zu beachten:
Die Vorgaben für die Maßnahme müssen ab dem 1. Jänner des ersten Teilnahmejahres vollinhaltlich erfüllt werden, das heißt, dass schon im Herbst vor Vertragsbeginn eine Begrünung gemäß den Vorgaben angelegt werden muss, um die Bedingungen ab dem 1. Jänner erfüllen zu können. Der Anlagezeitpunkt der Begrünung vor Vertragsbeginn (20. September/15. Oktober) ist nicht relevant. Die Mischungspartner müssen jedoch bereits nach den Bedingungen der Maßnahme gewählt werden.

5.2 ZWISCHENFRÜCHTE

Für Zwischenfrüchte gelten im Rahmen dieser Maßnahme nachfolgende gesonderte Förderverpflichtungen.

5.2.1 ANLAGE UND MISCHUNGSPARTNER

- Die aktive Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung hat bis spätestens am 15. Oktober zu erfolgen.
    - Bis spätestens am 20. September angelegte Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen. Sollte die Anzahl der angesäten Mischungspartner am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich. Um Probleme im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden, wird empfohlen, auf vom Handel angebotene Begrünungsmischungen zurückzugreifen.

- Nach dem 20. September angelegte Zwischenfrüchte müssen ausschließlich winterhart sein und können auch in Reinsaat mit einer einzigen winterharten Kultur angelegt werden. Ab dem Antragsjahr 2025 dürfen in untergeordnetem Ausmaß (unter 50 %) auch abfrostende Komponenten beigemengt werden. Die nach dem 20. September angelegten Zwischenfrüchte dürfen frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.
- Falls die Ernte einer Kultur erst nach dem 15. Oktober erfolgt und dadurch eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche unterschritten wird, können nur noch Hauptfrüchte angelegt werden, damit die Fläche als begrünt gilt.

- Die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss 42 Tage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrucht ist nach Ablauf der 42 Tage bis zum 15. Oktober Zug um Zug möglich, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens 42 weitere Tage bestehen bleibt.
- Untersaaten sind als Zwischenfrüchte anrechenbar, sofern die Bedingungen dafür erfüllt werden. Als Anlagezeitpunkt wird der Tag der Ernte der Hauptfrucht angenommen.

Beispiele:

- Nach der Hauptfrucht wird innerhalb von 30 Tagen eine Zwischenfrucht mit 3 Mischungspartnern angebaut, diese wird nach 41 Tagen wieder umgebrochen und innerhalb von 30 Tagen eine Hauptfrucht angebaut. Da die Zwischenfrucht nicht die Mindestdauer von 42 Tagen erreicht, zählen sowohl die 41 Tage Zwischenfrucht als auch die Tage des offenen Bodens vor und nach der Zwischenfrucht als unbegrünt.
- Die Abfolge Zwischenfrucht nach Zwischenfrucht ist nur dann zulässig, wenn jeweils die Mindestanlagedauer von 42 Tagen erfüllt wird und wenn der Umbruch der ersten Zwischenfrucht und Anbau der zweiten unmittelbar hintereinander erfolgen (Zug um Zug).
- In einer Hauptfrucht wird eine Untersaat mit 3 abfrostenden Mischungspartnern angelegt. Die Hauptfrucht wird Anfang Oktober geerntet. Die Untersaat ist nicht als Zwischenfrucht anrechenbar, da diese ab 21. September winterhart bzw. ab dem Antragsjahr 2025 überwiegend winterhart sein muss.

5.2.2 MINERALISCHE STICKSTOFFDÜNGUNG

Es dürfen keine mineralischen Stickstoffdünger auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ausgebracht werden. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr. Auch eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von mineralischen Grunddüngern, die keinen Stickstoff enthalten, sowie von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen wie Carbokalk sind im Begrünungszeitraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

5.2.3 PFLANZENSCHUTZ

Auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. auch Schneckenkorn) nicht erlaubt. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch.

Erfolgt keine mechanische Beseitigung der Zwischenfrucht gemäß Kapitel 5.2.6, so ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

5.2.4 BODENBEARBEITUNG/PFLEGE

Generell sind während des Begrünungszeitraumes von Zwischenfrüchten alle aktiven Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die die Erreichung des Zwecks der Maßnahme beeinträchtigen oder verunmöglichen, nicht erlaubt. Das bedeutet, dass jede Bodenbearbeitung, die zu einem Absterben der Pflanzen führt, nicht zulässig ist. Ebenso dürfen Messerwalzen nicht eingesetzt werden, da sie einen mehr oder weniger starken Bodeneingriff verursachen, eine Vermengung von Pflanzenresten mit dem Boden erfolgt und die Pflanzen dabei großteils vernichtet werden.

Folgende Maßnahmen sind erlaubt:

- Ein Anwalzen des Saatbetts unmittelbar nach der Anlage der Begrünung ist zur Rückverfestigung zulässig. Für den restlichen Begrünungszeitraum ist Walzen nicht erlaubt.
- Während des Begrünungszeitraums ist ein dem Pflanzenbestand angepasstes Häckseln oder eine Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) möglich. Die Bedingungen dafür sind, dass ein erneutes Nachwachsen der Pflanzen zu erwarten ist und sowohl eine Erosionsschutzwirkung (durch Wurzel und gehäckseltes Pflanzmaterial) als auch eine Wirkung betreffend Nitratrückhalt (durch Wurzel und nachwachsende Pflanze) gegeben sind. Weiters muss eine flächendeckende Begrünung erhalten bleiben oder sich wieder entwickeln.
- Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten erst nach dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres zulässig.

Hinweis:
Bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide, Geflecktem Schierling und Ragweed kann – um die Ausbreitung einzudämmen – ein nicht-bodennahes Häckseln auch schon vor dem 1. November erfolgen. Eine flächendeckende Begrünung muss dabei erhalten bleiben oder sich wieder entwickeln. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit (z. B. Fotos) sind am Betrieb aufzubewahren.

- Wenn die Begrünungspflanzen vollständig abgefrostet sind, kann auch ein bodennahes Abhäckseln durchgeführt werden, wobei dies dann als mechanische Beseitigung zählt und somit den Begrünungszeitraum beendet. Dabei ist die 30 Tage-Frist bis zum Anbau der nächsten Hauptkultur zu beachten. Walzen – z. B. bei Frost – ist möglich, wenn eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt.
- Ein „Einstriegeln“ von weiteren Begrünungszwischenfrüchten auf eine bereits bestehende Zwischenfrucht ist zulässig, da dies nicht als Bodenbearbeitung zählt.
- Vorbereitungen für Strip-Till-Verfahren wie Streifenfräsarbeiten oder Streifenlockerung sind im Begrünungszeitraum erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Begrünungskultur maßgeblich erhalten bleibt und keine vollflächige Bodenbearbeitung erfolgt.
- Eine Tiefenlockerung oder Untergrundlockerung sind zulässig, wenn die Begrünungskultur maßgeblich erhalten bleibt.
- Vor der Ansaat bzw. nach dem Umbruch der Begrünungskultur gibt es keine Einschränkung bei der Bodenbearbeitung. Bei Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till sind die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

5.2.5 ZULÄSSIGE NUTZUNG

Die Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.

Beispiel:

Eine Futternutzung im Herbst auf Zwischenfruchtflächen, bei welcher die Begrünungspflanzen noch nicht abgefrostet bzw. abgestorben sind, ist möglich. In solchen Fällen wird der Begrünungszeitraum nicht beendet. Die Begrünungspflanzen müssen nach der Futternutzung weiterwachsen. Werden diese bodennah geerntet und wachsen danach nicht wieder an, so zählt dies – analog zum bodennahen Häckseln – ab der Ernte als begrünungsfreier Zeitraum.

Zwischenfrüchte dürfen nicht gedroschen werden. Falls eine Kultur gedroschen wird, ist diese im Mehrfachantrag als Schlagnutzung zu beantragen und zählt nicht als Zwischenfrucht.

Wird eine Feldfuttermischung nach einer Hauptkultur angelegt, im darauffolgenden Frühjahr genutzt und im jeweiligen Mehrfachantrag z. B. als Doppelnutzung „Kleegras/Silomais“ beantragt, handelt es sich dabei nicht um eine Zwischenfrucht, sondern um eine Hauptfrucht. In diesem Fall sind die Vorgaben für eine Hauptkultur zu erfüllen und es kann auf dieser Fläche nicht an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till teilgenommen werden.

5.2.6 MECHANISCHE BESEITIGUNG

Zwischenfruchtbegrünungen müssen „mechanisch“ beseitigt werden. Als mechanische Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer oder Messerwalze werden nach dem Begrünungszeitraum eingesetzt. Am Tag des Einsatzes des Bodenbearbeitungsgerätes beginnt der unbegrünte Zeitraum.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrosten bodennah gehäckselt oder anders zerkleinert.
- Nach dem Begrünungszeitraum erfolgt die Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren. Die Zwischenfrucht geht hier direkt in eine Hauptfrucht über. Dazwischen gibt es keinen unbegrünten Zeitraum.
- Die Begrünungspflanzen sind – sofern diese ausschließlich aus abfrostenden Komponenten bestehen – entweder
    - vollständig abgefrostet und niedergebrochen oder
    - niedergewalzt.

  Erst ab dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten beginnt der unbegrünte Zeitraum.

Nicht als mechanische Beseitigung anrechenbar sind:

- Striegeln der Begrünung
- Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringerung, wenn die Begrünung noch weiterwachsen kann

5.3 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Es sind laufend schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine zu führen:

- Ernte der Hauptfrucht
- Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht (Begrünung)
- Anlage der Nachfolge-Hauptfrucht

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen über das gesamte Jahr und die gesamte Ackerfläche des Betriebes geführt werden (unabhängig von den 85 %) und sind ab dem 1. Jänner durchgängig bis zum 31. Dezember zu führen.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Im Mehrfachantrag sind sämtliche Hauptfrüchte einschließlich Zweitkulturen zu beantragen. Zwischenfrüchte der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ können/dürfen im Mehrfachantrag nicht beantragt werden. Sollte eine angelegte winterharte Begrünungskultur im nachfolgenden Mehrfachantrag beantragt werden, zählt die betroffene Fläche nicht als Zwischenfrucht, sondern als Hauptfrucht.
- Eine gleichzeitige Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ und „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist nicht möglich.
- Ein Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist möglich. Die Beantragung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist bis spätestens am 31. Dezember im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages durchzuführen, um im Folgejahr an der neuen Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen zu können. Dadurch wird ab dem 1. Jänner die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ durch die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ersetzt und es müssen in weiterer Folge Begrünungen nach den Variantenvorgaben beantragt und angelegt werden. Der späteste Umstieg ist bis am 31. Dezember 2026 für das Antragsjahr 2027 möglich. Grundsätzlich ist ein Maßnahmenwechsel in beide Richtungen möglich, da die Begrünung jeweils dem Förderjahr, in dem die Begrünung angelegt wurde, zugerechnet wird und es zu keiner wesentlichen Leistungsüberschneidung kommt.
- Es kann mit Zwischenfrüchten der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, die über den Winter bestehen bleiben, an der Maßnahme „Erosionsschutz

Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till teilgenommen werden.

Achtung:
Wird in einem Jahr die Zugangsvoraussetzung von mindestens 1,50 ha Ackerfläche gemäß Feldstücksliste des Mehrfachantrags nicht erreicht, erlischt der Vertrag für diese Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte.

7 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

Bei Abmeldung kann an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till im Folgejahr nicht mehr teilgenommen werden.

8 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	ab 2023	70,0 bis 90,0 €/ha

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um ein Prämienband, das in Abhängigkeit der beantragten Flächen und den verfügbaren Mitteln ausbezahlt wird. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Die im Antragsjahr 2024 im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8) beantragten Zwischenfrüchte (Variante 1 NPF bis Variante 6 NPF) sind in der Maßnahme nicht förderbar.

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 5.2: Anpassung nur nach dem Abfrosten häckseln oder anders zerkleinern möglich
- Kapitel 6: Präzisierung Wechsel zu „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“
- Kapitel 7: Bei Abmeldung keine Teilnahme an „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till möglich

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 5.1: Präzisierung der 15 %-Grenze
- Kapitel 5.2.4: Hinweis zum frühzeitigen Häckseln bei Problempflanzen
- Kapitel 8: Ergänzung der Begrünungsvarianten mit NPF

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 5.2.1: Ergänzung der Änderungen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 5.2.4: Ergänzung der Ausnahme für Gefleckten Schierling bei Bodenbearbeitung

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 5.1: Regelung bei abgesetzter Ernte
- Kapitel 5.2.4: Präzisierung des zulässigen Walzens
- Kapitel 5.2.6: Präzisierung der mechanischen Beseitigung von abfrostenden Komponenten

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 7: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.